



Amtsblatt

für die Gemeinde Neuenkirchen

Herausgeber: Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstr. 1 – 3, 29643 Neuenkirchen
Tel.: +49 5195 940-0, E-Mail: rathaus@dasneuenkirchen.de
Internet: www.dasneuenkirchen.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Nr. 01/2025

Neuenkirchen, den 22.01.2025

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite</u>
• Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2025	1

HAUSHALTSSATZUNG

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in der Sitzung am 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.040.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.037.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.193.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	100.000 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.326.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.763.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.014.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.014.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	612.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.700.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.775.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.775.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 112 Abs. 2, Nr. 3 NKomVG in einer gesonderten Satzung festgesetzt (Hebesatzsatzung).

§ 6

Die Wertgrenze gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 250.000 € festgesetzt.

Neuenkirchen, den 28.11.2024

gez. C. Brunkhorst
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die bevorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gem. § 119 Abs. 4 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Heidekreis am 21.01.2025 unter dem Aktenzeichen 01.711 / 05-2 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.01.2025 bis zum 31.01.2025 im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen, Finanzabteilung, Hauptstraße 1-3, 29643 Neuenkirchen, Zimmer 214, nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 22.01.2025

gez. Carlos Brunkhorst
Bürgermeister

L.S.